

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.1958

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Text**§ 12. Voraussetzungen für die Verwendung im Fluge.**

(1) Soweit in den §§ 7 und 20 nichts anderes bestimmt ist, darf ein Zivilluftfahrzeug im Fluge nur verwendet werden, wenn

- a) es vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durch Bescheid gemäß § 13 zugelassen ist, oder
- b) die Zulassung in einem anderen Staat vom Bundesamt für Zivilluftfahrt gemäß § 18 durch Bescheid anerkannt worden ist, oder
- c) die Zulassung in einem anderen Staat auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen als anerkannt gilt.

(2) Militärluftfahrzeuge dürfen im Fluge nur verwendet werden, wenn und solange ihre Lufttüchtigkeit (§ 17) gegeben ist.